



Richtlinien über die Förderung des Baus von thermischen Solaranlagen auf privaten Wohngebäuden

Der Gemeinderat hat folgende Richtlinien beschlossen:

Zur Förderung von Energiesparmaßnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im privaten Wohnbereich sowie zur Verminderung der Emissionen durch private Heizungsanlagen, gewährt die Stadt Holzgerlingen mit finanzieller Unterstützung durch die Firma Vario Systemtechnik GmbH freiwillige Zuschüsse, sofern die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Holzgerlingen fördert die erstmalige Installation von thermischen Solaranlagen auf privaten Wohngebäuden durch einen Zuschuss.
- 1.2 Gefördert werden **thermische Solaranlagen**, welche
 - 1.21 - der Erzeugung von Warmwasser dienen und / oder
 - 1.22 - für die Heizungsanlage verwendet werden,
- 1.3 Wird eine Maßnahme nach Ziffer 1.2 durch Dritte zusätzlich gefördert, so darf die öffentliche Förderung (Zuschuss Stadt, Kredite und Zuschüsse Dritter) zusammengerechnet die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen.
- 1.4 Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen muss vor der Zuschussbewilligung eine Bau- oder Betriebsgenehmigung vorliegen.

2 Höhe der Förderung

- 2.1 Die Förderung wird in Form von Pauschalzuschüssen gewährt.
- 2.2 Die Zuschüsse betragen für Maßnahmen nach
 - Ziffer 1.21 zur Warmwassererwärmung: 150,00 €
 - Ziffer 1.22 zur Heizungsunterstützung: 300,00 €

3 Förderbegrenzung:

Für jedes Gebäude ist nur **eine Solaranlage** förderfähig.

4 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, welche den städtebaulichen Zielen der Stadt oder gesetzlichen Normen widersprechen.
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung stehen (z.B. Beherbergungsbetriebe).
- Maßnahmen, mit denen bei Antragstellung bereits begonnen wurde.

5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind

- Grundstückseigentümer
- dinglich Berechtigte und
- Mieter mit Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten.

6 Förderantrag, Antragsverfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck vor der Vergabe der Arbeiten bei der Kämmerei zu stellen.
- 6.2 Dem Antrag sind eine Lageplanskizze und ein Kostenvoranschlag beizufügen. Über die Entscheidung des Antrags erteilt die Stadt einen schriftlichen Bescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, danach können die Arbeiten vom Antragsteller vergeben werden.
- 6.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

7 Auszahlung des Zuschusses

- 7.1 Wenn die geförderten Maßnahmen abgeschlossen sind, ist der Auszahlungsantrag für den bewilligten Zuschuss mit der Rechnung und der Inbetriebnahmebestätigung bei der Kämmerei einzureichen.
- 7.2 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 8.1 Die Richtlinien treten am 01.06.2007 in Kraft.

Ausgefertigt
Holzgerlingen, den 25.04.2007

gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister